

Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie
Putenmast



Version: 7.1
Datum: 26.06.2026
Seite: 1

Richtlinie zur Haltung von Puten nach dem Standard „Tierwohl verbessert“ Ebene Landwirtschaft



Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie
Putenmast



Version: 7.1
Datum: 26.06.2026
Seite: 2

Inhaltsverzeichnis

1	Der Richtlinie zugeordnete Wort-Bild-Marke:	3
2	Der rechtliche Rahmen	3
2.1	Geltungsbereich der Richtlinie	3
2.2	Einzuhaltende Rechtsnormen	3
3	Der Stall und seine Umgebung	3
3.1	Stallsysteme.....	4
3.2	Stallfläche, eingestreute Fläche	4
3.3	Stalleinrichtung und Außenklimabereich	6
3.4	Temperatur, Luft, Licht, Lärm	9
4	Das Tier und der verantwortliche Mensch.....	10
4.1	Tierzucht	10
4.2	Futter und Wasser	11
4.3	Eingriffe am Tier.....	13
4.4	Das Tier gesund erhalten	13
5	Das Tier auf dem Weg zum Konsumenten	14
5.1	Einfangen und Verladen.....	14
5.2	Transport	15
5.3	Schlachtung	15
5.4	Kontrolle und Nachvollziehbarkeit des Warenflusses	15

Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie
Putenmast



Version: 7.1
Datum: 26.06.2026
Seite: 3

1 Der Richtlinie zugeordnete Wort-Bild-Marke:



2 Der rechtliche Rahmen

2.1 Geltungsbereich der Richtlinie

Die Richtlinie gilt für die Haltung von Puten zur Mast.

2.2 Einzuhaltende Rechtsnormen

Auf landwirtschaftlicher Ebene sind die wichtigsten rechtlichen Vorgaben:

- Das österreichische Tierschutzgesetz BGBl. I 118/2004 bzw. die 1.Tierhaltungsverordnung BGBl. II 485/2004 einschließlich deren Änderungen
- Die EU-Verordnung 543/2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch i.d.g.F.

Erklärung:

Hier sind nur die Rechtsbereiche für die direkte landwirtschaftliche Produktion von Mastputen und für die Kennzeichnung und Vermarktung von Geflügelfleisch angeführt. Nicht angeführt sind benachbarte Rechtsbereiche wie beispielsweise die Tiermedizin oder der Tiertransport. Die jeweiligen Bestimmungen sind aber natürlich auch einzuhalten.

3 Der Stall und seine Umgebung

Die Haltungssysteme müssen so gestaltet sein, dass die Tiere nicht entweichen können.

Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie
Putenmast



Version: 7.1
Datum: 26.06.2026
Seite: 4

3.1 Stallsysteme

Es werden einetägige Stallsysteme mit erhöhten Sitzgelegenheiten für einen Teil der Tiere verwendet.

Die Unterkünfte und Einrichtungen des Haltungssystems sind so ausgeführt und gewartet, dass die Tiere keine Verletzungen durch scharfe Kanten, Unebenheiten oder defekte Bestandteile der Stalleinrichtung erleiden.

Böden sowie Roste der erhöhten Sitzgelegenheiten müssen so beschaffen sein, dass die Tiere mit beiden Beinen sicher fußen können.

Den Tieren steht ab der Einstallung jederzeit ein uneingeschränkt zugänglicher eingestreuter Stallraum zur Verfügung.

Die Verwendung stromführender Einrichtungen wie elektrischer Weidezäune in den Stallungen zur Beeinflussung des Verhaltens der Tiere ist verboten.

3.2 Stallfläche, eingestreute Fläche

Begehbare Stallfläche

Von der Stallgrundfläche werden Flächen, die für die Tiere nicht zugänglich sind, abgezogen.

Als nutzbare Flächen, die den Tieren uneingeschränkt zur Verfügung stehen, gelten:

- Jederzeit zugängliche uneingeschränkt begehbare eingestreute Stallbodenflächen. Diese Flächen sind mindestens 30 cm breit, sind höchstens 12 % geneigt und die lichte Höhe beträgt mindestens 50 cm.
- Erhöhte Rostflächen können bis zu 10% der Stallbodenfläche als nutzbare Flächen angerechnet werden.
- Eingestreute Flächen des Außenklimabereichs (Wintergärten) können bis zu 25% der Stallbodenfläche als nutzbare Flächen angerechnet werden. Anrechenbar sind diese Flächen, wenn sie die Kriterien aus dem ersten Punkt ebenfalls erfüllen.

Nicht als nutzbare Fläche gelten:

- Einzelne Bretter, Blechplatten oder ähnliches
- Für die Tiere nicht begehbare Flächen (z.B.: zu eng, zu niedrig) oder abgetrennte Stallbereiche, die von den Tieren nicht genutzt werden können, gelten nicht als nutzbare Fläche

Besatzdichte in der Stalleinheit

Die Besatzdichte bis einschließlich der 6. Lebenswoche beträgt maximal 32 kg/m² nutzbarer Stallfläche (ohne Außenklimabereich).

Ab der 7. Lebenswoche beträgt die Besatzdichte für Hähne maximal 38,5 kg/m² nutzbarer Stallfläche inkl. 25 % anrechenbaren Außenklimabereiches. Für Hennen maximal 37 kg/m².

Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie
Putenmast



Version: 7.1
Datum: 26.06.2026
Seite: 5

Bei den Tieren muss ein Mindestschlachtalter von 140 Tagen (Hähne) bzw. 100 Tagen (Hennen) eingehalten werden bzw. beträgt die max. Tageszunahme bei langsam wachsenden Rassen max. 110g/Tag.

Erklärung:

Beispiel: 100 m² Stallbodenfläche
10 m² erhöhte Rostfläche (bis 10% anrechenbar)
25 m² Außenklimabereich (bis 25 % anrechenbar)

1. Mast männlicher Tiere:

- Auf 135 m² der nutzbaren Fläche der Stalleinheit können bei 38,5 kg pro m² bis zu 5197,5 kg Lebendgewicht gehalten werden.
- 5197,5 kg sind bei 23 kg Mastendgewicht 227 Tiere in der Stalleinheit.
- 110 m² Stallfläche (Stallbodenfläche plus erhöhte Rostflächen) erlauben bei 38,5 kg 4235 kg Lebendgewicht auf dieser Fläche.
- 4235 kg auf 227 Tiere aufgeteilt ergibt knapp 18,7 kg.
- Dieses Gewicht wird bei guten Umweltbedingungen mit ca. 18 Wochen erreicht.
- Ab diesem Durchschnittsgewicht von 18,7 kg muss der Zugang zum Außenklimabereich 24 Stunden am Tag gegeben sein.
- Sollten Einzelbetriebe aufgrund der exponierten Stalllage sich nicht getrauen, zu Mastende im Winter den Außenklimabereich 24 Stunden zugänglich zu machen, so muss in der kalten Jahreszeit entweder das Mastendgewicht auf diese 18,7kg pro Tier reduziert werden, oder die Besatzdichte entsprechend reduziert werden.

2. Mast weiblicher Tiere:

- Auf 135 m² der nutzbaren Fläche der Stalleinheit können bei 37 kg pro m² bis zu 4995 kg Lebendgewicht gehalten werden.
- 4995 kg sind bei 14 kg Mastendgewicht 356,80 Tiere in der Stalleinheit.
- 110 m² Stallfläche (Stallbodenfläche plus erhöhte Rostflächen) erlauben 4070 kg Lebendgewicht auf dieser Fläche.
- 4070 kg auf 356,80 Tiere aufgeteilt ergibt knapp 11,4 kg.
- Dieses Gewicht wird bei guten Umweltbedingungen mit ca. 17 Wochen erreicht.
- Ab diesem Durchschnittsgewicht von 11,4 kg muss der Zugang zum Außenklimabereich 24 Stunden am Tag gegeben sein. Dies ist auch leicht möglich, da die Tiere zu diesem Zeitpunkt schon lange voll befiedert sind und auch niedrige Temperaturen gut verkraften.
- Sollten Einzelbetriebe aufgrund der exponierten Stalllage sich nicht getrauen, zu Mastende im Winter den Außenklimabereich 24 Stunden zugänglich zu machen, so muss in der kalten Jahreszeit entweder das Mastendgewicht auf diese 11,4 kg pro Tier reduziert werden, oder die Besatzdichte entsprechend reduziert werden.

Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie
Putenmast



Version: 7.1
Datum: 26.06.2026
Seite: 6

Eingestreute Fläche

Die gesamte Stallbodenfläche und die gesamte Fläche des Außenklimabereiches sind eingestreut. Es ist darauf zu achten, dass die gesamte eingestreute Fläche trocken ist. Durch Nachstreuen und entsprechende Klimaführung im Stall sowie eine immer richtig eingestellte Höhe der Tränken ist dies zu gewährleisten.

Die Einstreu besteht aus Stroh, Strohpellets, Dinkelspelzen, Hobelspänen oder anderen geeigneten Materialien. Auch Mischungen verschiedener geeigneter Materialien sind möglich. Torf wird nicht als Einstreumaterial verwendet.

In der Kükenaufzucht ist darauf zu achten, dass die Einstreu aus möglichst gering mit Mikroorganismen belasteten Materialien bestehen.

Es ist jedenfalls so viel Einstreumaterial zu verwenden, dass der gesamte befestigte Stallboden jederzeit zuverlässig mit trockenem Einstreumaterial abgedeckt ist.

Treten feuchte und verkrustete Stellen auf, sind zu diese zu entfernen und durch frische Einstreu zu ersetzen, oder so stark zu überstreuen, dass sich die Tiere jedenfalls auf einer trockenen Oberfläche bewegen.

Erklärung:

Das wichtigste Kriterium zur Verhinderung von Fußballengeschwüren ist die dauerhafte Trockenheit der Einstreu.

3.3 Stalleinrichtung und Außenklimabereich

Einrichtungen der Futter- und Wasserversorgung

Die Tränken ermöglichen das Trinken von einer freien Wasseroberfläche. Die Tränken sind in der Höhe verstellbar; die Tränkekanten sind so einzustellen, dass alle Tiere - auch die schwächeren – ungehindert trinken können und dass der Wassereintrag in die Einstreu möglichst gering bleibt. Die Tränken haben eine Wassertiefe von mindestens 20 mm. Bezüglich der Anzahl der Tränken und Fütterungsanlagen sind die Vorgaben ausfolgender Broschüre einzuhalten: Bundeseinheitliche Eckwerte für eine freiwillige Vereinbarung zur Haltung von Mastputen.

Diese Vereinbarung sieht folgende Werte vor, die im Rahmen dieser Richtlinie als Mindestwerte gelten:

Tränken:

Bei Strangtränkenanlagen mit Nippeln und Trinkschale unter den Nippeln muss in der Aufzuchtphase pro 150 kg Lebendgewicht bzw. in der Mastphase pro 500 kg Lebendgewicht mindestens ein Nippel zur Verfügung stehen

Bei Einzeltränken bei einem üblichen Durchmesser von ca. 25 bis 50 cm muss in der Aufzuchtphase je 350 kg Lebendgewicht bzw. in der Mastphase je 2000 kg Lebendgewicht jeweils mindestens eine Tränke zur Verfügung stehen.

Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie
Putenmast



Version: 7.1
Datum: 26.06.2026
Seite: 7

Fütterung:

Bei Rohrfütterungsanlagen mit einem üblichen Durchmesser der Schalen von ca. 30 bis 50 cm muss in der Aufzuchtphase pro 250 kg Lebendgewicht bzw. in der Mastphase pro 1000 kg Lebendgewicht mindestens jeweils eine Schale zur Verfügung stehen.

Bei Einzelfutterautomaten mit einem Durchmesser von ca. 60 cm muss in der Mastphase pro 1500 kg Lebendgewicht mindestens jeweils ein Automat zur Verfügung stehen.

Die Futterschalen sind in der Höhe für die Tiere so anzupassen wie die Tränken.

Tränke und Fütterungsanlagen sind so im Stall verteilt, dass alle Tiere leichten und ungehinderten Zugang haben.

Die Tiere haben ständig Zugang zu Futter und Wasser.

Die oben genannten Einrichtungen für Futter und Wasser befinden sich im Stall. Befinden sich im Außenscharrraum weitere Futter- oder Wasserstellen, werden diese nicht mitgezählt.

Erklärung:

Die regelmäßige Einstellung der Tränken auf die Rückenhöhe der Tiere minimiert den Wassereintrag in die Einstreu und hält diese dadurch trocken.

Da es weder auf EU-Ebene, noch im österreichischen oder bundesdeutschen Tierschutzrecht Mindestangaben für Tränke- und Fütterungsanlagen gibt, sind die Werte aus der freiwilligen Vereinbarung aus Deutschland heranzuziehen.

Stromführende Einrichtungen

Stromführende Einrichtungen zur Steuerung des Verhaltens der Tiere (z.B. Weidezaundrähte über Fütterungen und Tränken) sind im Stall nicht erlaubt.

Erhöhte Sitzgelegenheiten

Puten sind ab dem 10. Lebenstag erhöhte Sitzgelegenheiten anzubieten.

10 % der Stallbodenfläche sind den Tieren als erhöhte Rostflächen anzubieten. Diese sind in einer Höhe angeordnet, dass sich darunter Rückzugsmöglichkeiten für die Tiere ergeben. Rostflächen sind so beschaffen, dass die Tiere sicher darauf gehen und sitzen können.

Zudem sind ab der 3. Lebenswoche erhöhte Sitzgelegenheiten in Form von Heu/Strohballen anzubieten. Ein Großballen je 400 m² Stallbodenfläche ist vorzusehen. Ein Großballen kann durch 8 Kleinballen ersetzt werden. Diese Ballen werden zur Ergänzung der Einstreu verwendet und werden nach deren Verbrauch durch neue ersetzt.

In Ställen unter 400 m² ist zumindest ein Großballen oder mehrere Kleinballen für die Tiere vorhanden.

Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie Putenmast



Version: 7.1
Datum: 26.06.2026
Seite: 8

Außenklimabereich/Wintergarten

Bei jedem Maststall ist ein Außenklimabereich/Wintergarten vorhanden.

Dieser verfügt über eine Fläche von mindestens 25% der nutzbaren Stallbodenfläche.

Der Außenklimabereich schließt bei Stallneubauten unmittelbar an eine Längsseite des Stalles an. Dies ist auch bei Umbaulösungen von Altbauten anzustreben.

Der Außenklimabereich ist überdacht, nicht isoliert, zumindest auf einer Längsseite zu Außenluft und Außenlicht offen und schließt unmittelbar an den Stallraum an. Der Außenklimabereich ist mindestens 1,5 m hoch und ist durch Gitter (Metall od. Kunststoff) und/oder Windschutznetze begrenzt. Die Längsseite des Kaltscharraumes muss ausgenommen dem Sockelbereich zur Gänze licht- und luftdurchlässig sein. Ab Inkrafttreten dieser Richtlinie müssen alle neu montierten Windschutznetze weiß sein (keine Farbveränderung des Lichtes).

Der Boden des Außenklimabereiches ist planbefestigt und mit trockener und lockerer Einstreu versehen. Die Einstreu besteht aus Stroh, Strohpellets, Dinkelspelzen, Hobelspänen oder anderen geeigneten Materialien. Auch Mischungen verschiedener geeigneter Materialien sind möglich. Torf wird nicht als Einstreumaterial verwendet. Es wird regelmäßig nachgestreut, damit zu jeder Zeit eine weitestgehend trockene Einstreu gewährleistet ist.

Feuchte und verkrustete Stellen sind zu entfernen und durch frische Einstreu zu ersetzen, oder so stark zu überstreuen, dass sich die Tiere jedenfalls auf einer trockenen Oberfläche bewegen.

Mindeste Zugänglichkeit des Außenklimabereiches

Der Außenklimabereich steht den Masttieren spätestens ab Beginn der 7. Lebenswoche täglich ganztags zur Verfügung.

Bei extremen Witterungsverhältnissen im Winter (Dezember – Februar) ist es zulässig, die Zugänglichkeit auf 8 h pro Tag zu beschränken. Dabei ist allerdings zu beachten, dass sobald ein Lebendgewicht von 38,5 kg bzw. 37 kg bei Hennen pro m² nutzbarer Stallfläche (Stallbodenfläche plus erhöhte Rostfläche) erreicht wird, die Zugänglichkeit zum Außenklimabereich jedenfalls 24 Stunden täglich zu gewährleisten.

Staubbad zur Gefiederpflege

Die absolute Notwendigkeit, die Einstreu für die Tiere trocken zu erhalten ermöglicht den Tieren die Gefiederpflege durch Staubbaden. Zusätzliche Staubbäder sind daher nicht zwingend notwendig.

Auslauföffnungen

Pro 100 m² Stallbodenfläche steht mindestens 1 Laufmeter Auslauföffnungen in den Außenklimabereich zur Verfügung. Jede Auslauföffnung ist zumindest 0,7 m breit und 0,6 m hoch. Bei starkem Wind und/oder Außentemperaturen unter dem Gefrierpunkt können die

Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie
Putenmast



Version: 7.1
Datum: 26.06.2026
Seite: 9

geöffneten Auslauföffnungen um bis zu 50% reduziert werden. Dies ist im Auslaufjournal festzuhalten.

Die Auslauföffnungen sind für die Puten leicht erreichbar.

Bei Neubauten ist für die Tiere im Stall eine Auslauföffnung nicht weiter als 50 m entfernt. Stallflächen, die weiter als 50 m von einer Auslauföffnung entfernt sind, zählen nicht zur nutzbaren Stallfläche.

Für Auslauföffnungen vom Stall in den Außenscharraum sind automatische Schieber- oder Klappenöffnungen vorzusehen. Handbetriebene Auslauföffnungen können für Ställe mit Stallgrundflächen unter 800 m² zum Einsatz kommen. Bei größeren Ställen können handbetriebene Auslauföffnungen nur eingesetzt werden, wenn die Öffnungen während der Mastphase Tag und Nacht geöffnet bleiben.

3.4 Temperatur, Luft, Licht, Lärm

Stallklima

Durch Isolierung, Heizung und Lüftung der Stallgebäude sind die optimalen Stalltemperaturen für die einzelnen Lebensphasen von der Kükenaufzucht bis zur Endmast der Puten weitgehend zu gewährleisten.

Heizungssystem und Lüftung sind so ausgelegt und kombinierbar, dass Hitzestress vermieden und zu hohe Luftfeuchtigkeit abgeleitet werden kann.

Erklärung:

Die Regelung der Luftfeuchtigkeit ist vor allem wichtig, damit das Einstreumaterial nicht zu feucht ist. Nur so können der Infektionsdruck gering gehalten und die Fußballen gesund erhalten werden. Andererseits gilt es, zu trockenes Einstreu zu verhindern, vor allem damit die Staubbelastung im Stall gering bleibt.

Bei mechanischen Lüftungssystemen muss die Frischluftzufuhr auch bei Ausfall der Lüftungsanlage gewährleistet sein. Ein Ausfall der Lüftungsanlage muss mittels eines Alarmsystems dem Tierhalter gemeldet werden.

Zugluft ist vor allem im Ruhebereich der Tiere zu vermeiden.

Licht

Natürliches Licht im Stall ist verpflichtend.

Bei Neubauten beträgt die Fensterfläche mindestens 5% der Stallgrundfläche.

Bei Altgebäuden sowie Zu- und Umbauten von Altgebäuden beträgt die Fensterfläche mindestens 3% der Stallgrundfläche.

Künstliches Licht ist im Stall vorhanden, sodass während der Lichtphase eine Lichtintensität von zumindest 20 Lux im Tierbereich gewährleistet ist.

Die Leuchtmittel haben ein tageslichtähnliches Lichtspektrum und strahlen hochfrequentes oder kontinuierliches Licht ab.

Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie
Putenmast



Version: 7.1
Datum: 26.06.2026
Seite: 10

Erklärung:

Vögel benötigen hochfrequentes Licht, damit es flackerfrei wahrgenommen wird; dies verhindert Stress, der durch flackerndes Licht entstehen würde.

Das Lichtprogramm gewährleistet eine ununterbrochene Nachtruhe (Dunkelphase) von mindestens 8 Stunden. In der Dunkelphase kann ein Orientierungslicht zum Einsatz kommen, dessen Lichtintensität maximal 5 Lux im Tierbereich beträgt. Ein Übergang von Licht- auf Dunkelphase mittels einer Dämmerungsphase ist einzuhalten.

In der Kükenaufzucht muss in den ersten 48 Stunden keine Dunkelphase eingehalten werden. Anschließend wird innerhalb der ersten 10 bis 12 Lebenstage die Dunkelphase stufenweise auf die 8 Stunden erhöht.

Die Lichtintensität in den ersten Lebenstagen liegt minimal bei 80 Lux (besser 100 Lux) und kann dann innerhalb der ersten 10 bis 12 Lebenstage stufenweise auf 20 Lux abgesenkt werden.

Lärm

Stallausrüstungen und insbesondere Ventilatoren sind so konzipiert, installiert und instand gehalten, dass die Lärmbelastung so gering wie möglich gehalten wird. Es sind alle Vorkehrungen zu treffen, dass plötzlicher Lärm im Stallbereich nicht auftritt. Nur so können Panik und damit Erdrückungsverluste vermieden werden.

4 Das Tier und der verantwortliche Mensch

4.1 Tierzucht

Der Mensch trägt die alleinige Verantwortung für die Tiere, die in der Putenmast zum Einsatz kommen. Er ist mit jeder Zuchtentscheidung mitverantwortlich für das Wohlergehen der Tiere.

Es können Tiere der Herkunft B.U.T. 6 der Firma Aviagen oder der Herkunft Converter der Firma Hendrix Genetics gemästet werden. Es können sowohl männliche als auch weibliche Tiere dieser Herkunft gemästet werden.

Sollen Tiere einer anderen Herkunft (auch langsam wachsende Rassen) gemästet werden, so ist dies im Voraus mit dem Richtliniengeber – der Gesellschaft !Zukunft Tierwohl! abzusprechen.

Erklärung:

B.U.T. 6 ist ein Tier aus den schweren Linien der Firma Aviagen. Das Tier, das früher unter BIG 6 bekannt war, war lange Zeit der Inbegriff der Qualzucht bei Puten. Vor allem bei den männlichen Tieren waren zu Mastende viele Tiere mit Gelenkentzündungen und Beinschwächen oft kaum oder gar nicht mehr gehfähig. Mehrjährige Zucht auf verbesserte

Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie
Putenmast



Version: 7.1
Datum: 26.06.2026
Seite: 11

Gehfähigkeit der Tiere hatte zum Ziel, dass selbst die (schwereren) männlichen Tiere auch noch zu Mastende ohne Beinschwächen und Gelenksschäden und somit ohne Schmerzen mobil sind.

Bei Haltung unter guten Umweltbedingungen sind gegenwärtig selbst schlachtreife Tiere mit 25 kg Lebendgewicht neugierige, vitale Tiere, die flink unterwegs sind, um nichts zu versäumen.

B.U.T. 6 ist durch sein rasches Wachstum ein hochleistendes Tier – wie es im Übrigen jedes Nutztier heutzutage ist. Durch die erfolgten Verbesserungen über die Tierzucht stellt das Tier derzeit aber keine Qualzucht dar.

Auch die Herkunft Converter der Firma Hendrix Genetics stellt zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Qualzucht dar – im Besonderen hinsichtlich der Gehfähigkeit der männlichen Tiere zu Mastende.

Genau um dies sicherzustellen, muss es – sollten Tiere anderer Herkünfte gemästet werden – eine Vorabgenehmigung durch die Gesellschaft !Zukunft Tierwohl! geben.

4.2 Futter und Wasser

Alle Fütterungs- und Tränkesysteme sind so zu gestalten, dass auch die schwächeren Tiere stressfrei und ausreichend lang Zugang zu Futter und Wasser haben.

Zur Vermeidung von Leistungsstress deckt das Futter in jeder Phase den Energie- und Eiweißbedarf, sowie das notwendige Aminosäurespektrum im Eiweiß für die Puten ab.

Wasser

Wasser steht den Puten permanent zur Verfügung. Wasser hat in jedem Fall Trinkwasserqualität. Das Wasser stammt aus der öffentlichen Wasserversorgung; bei Eigenwasser liegt eine gültige Wasseruntersuchung vor, die einmal pro Kalenderjahr durchgeführt wird.

GVO freie Fütterung

Es wird nur Futter verwendet, das frei von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) ist und keine aus GVO hergestellten Erzeugnisse enthält. Für die Praxis bedeutet das, dass das Futter den Kriterien der ARGE-Gentechnik-Frei entspricht.

Wachstums- und Leistungsförderer

Der Einsatz von Stoffen zur Wachstums- und Leistungsförderung, sowie von antibiotisch wirkenden Stoffen zur Leistungssteigerung ist nicht erlaubt. Nicht unter wachstums- und leistungsfördernde Substanzen fallen für die Fütterung zugelassene Mischungen von Kräutern oder oberflächenaktive Substanzen.

Grit

Unlöslicher Grit (Gastrolithen) wird ab der Einstellung an die Puten verfüttert. Bei den Mengen gelten die Empfehlungen der Firma Aviagen. Ab der 9. Lebenswoche steht Grit ad libitum zur Verfügung.

Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie
Putenmast



Version: 7.1
Datum: 26.06.2026
Seite: 12

Erklärung:

Pflanzenfressende Vögel haben im Muskelmagen Steine, die durch die Kontraktionen des Muskelmagens helfen, vorverdautes Futter zu zerkleinern (vermahlen). Die Vögel picken diese Steine regelmäßig auf, um die Funktion des Muskelmagens zu gewährleisten. Wird ausschließlich pelletiertes Futter verabreicht, ist es nicht lebensnotwendig, Grit zu füttern. Für eine artgemäße Fütterung der Pute ist das Anbieten von Futtersteinen aber jedenfalls notwendig. Wenn hochqualitatives Stroh angeboten wird, fressen die Tiere zum Rohfaserausgleich dieses. Um aufgenommenes Stroh verdauen zu können, sind die Futtersteine im Magen notwendig. Zudem ist nach der Kükenaufzucht für eine artgerechte Fütterung eine Beimischung ganzer Körner (Weizen) für eine artgemäße Ernährung wichtig. Auch zur Verdauung dieser Körner sind die Steine notwendig.

Körnerfutter

Um einer artgemäßen Ernährung der Pute möglichst nahe zu kommen, wird Getreidevollkorn verfüttert. Getreidevollkorn kann im Pelletfutter integriert sein oder am Mastbetrieb zum Pelletfutter zugegeben werden. Ab der 4. Lebenswoche sind mindestens 3% Getreidevollkorn beizumischen. Ab der 7. Lebenswoche mindestens 10%. Vor allem wenn höhere Mengen an Getreidevollkorn (bis zu 25% der Ration) in der Endmast verfüttert werden, ist darauf zu achten, dass in der Futterrezeptur der Verdünnungseffekt von ganzen Getreidekörnern berücksichtigt wird. Die Getreidekörner können auch angerieben, angequetscht oder angequollen werden. Auch Mais oder gebrochener Mais ist ein adäquates Körnerfuttermittel

Rohfaserreiche Futtermittel und Beschäftigungsmaterial

Das Fertigfutter für die Puten ist von hoher Nährstoffkonzentration, um das genetisch bedingte rasche Wachstum der Tiere abzusichern. Den Tieren sind daher zum Rohfaserausgleich rohfaserreiche Futtermittel anzubieten. Deswegen stehen u.a. den Tieren Stroh- oder Heuballen zum Aufsitzen, Bearbeiten und Fressen zur Verfügung (siehe unter Punkt 3.3: erhöhte Sitzgelegenheiten).

Als Beschäftigungsmaterial werden mind. 2 Stroh- oder Heuballen je angefangenen 400 m² angeboten. Sind es weniger als zwei Stroh- oder Heuballen je angefangenen 400 m² Stallgrundfläche, so sind zumindest zwei andere Möglichkeiten vorzusehen, um rohfaserreiches Material zu bepicken bzw. zu fressen. Es wird Heu, Stroh, Strohgranulat oder ähnliches in Raufen, Körben, Ballen und dgl. angeboten. Besonders empfohlen wird in diesem Zusammenhang das Anbieten von Luzerne-Briketts für die Masttiere. Diese verhindern zuverlässig den Eintrag von unerwünschten Keimen in den Stall und sind gleichzeitig ein hervorragendes rohfaserreiches Ausgleichsfuttermittel für die Tiere. Rohfaserreiche Futtermittel sind den Tieren spätestens ab der 3. Lebenswoche anzubieten.

Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie
Putenmast



Version: 7.1
Datum: 26.06.2026
Seite: 13

4.3 Eingriffe am Tier

Verboten ist:

- das Kupieren der Kopfanhänge und der Flügel
- das Verwenden von Brillen und Kontaktlinsen, sowie das Anbringen von Hilfsmitteln, die das Schließen des Schabls verhindern
- das Kupieren der Schnäbel

Erlaubt ist bis Ende 2028 noch:

- Das Touchieren des Oberschnabls bei den Küken mittels Infrarotbehandlung.

Dabei darf nur die Spitze des Oberschnabls so behandelt werden, dass er nicht mehr weiterwächst. Danach liegt die Schnabelspitze des Unterschnabls nicht vor der Spitze des Oberschnabls. Der Schnabelschluss an der Spitze ist vollständig; es ist bei geschlossenem Schnabel keine Öffnung an der Schnabelspitze sichtbar.

Erklärung:

Anders als bei den Legehennen sind bei den Puten aktuell die Bedingungen, unter denen auf das Kürzen der Oberschnäbel vollständig verzichtet werden kann, noch in Abklärung. Bis in diesen Bereichen Fortschritte und Erfolge sichtbar werden, werden wir von der Gesellschaft !Zukunft Tierwohl! wohl oder übel das Kürzen der Oberschnäbel noch tolerieren. Im Rahmen von Forschungsprojekten wird aktuell eine tragfähige Lösung für dieses Problem eruiert, daher wird die Frist vorerst bis Ende 2028 verlängert. Sollten sich in der Zwischenzeit tragfähige Lösungen ergeben, wird diese Ausnahmeregelung natürlich sofort aufgehoben.

4.4 Das Tier gesund erhalten

Die gesamte vorliegende Richtlinie versucht Bedingungen zu formulieren, die vorbeugende Maßnahmen zur Erhaltung der Tiergesundheit sicherstellen.

Dennoch sind alle Masttiere zumindest zweimal täglich einer Sichtkontrolle zu unterziehen. Dies erfolgt so, dass alle Tiere aus einer Entfernung von höchstens drei Metern inspiziert werden. Dabei wird auch die Funktionstüchtigkeit von Futter- und Wasserversorgung jedes Mal überprüft.

Verletzte Tiere, erkrankte Tiere und Tiere mit Missbildungen sind angemessen zu behandeln, separat unterzubringen (Krankenabteil) und nach Möglichkeit ist ein Tierarzt zu Rate zu ziehen. Tiere, die nicht behandelbar sind, und offensichtlich unter ihrem Gesundheitszustand leiden, sind unverzüglich schmerzfrei zu töten. Zur Betäubung dieser Tiere ist auf jedem Mastbetrieb ein Bolzenschussapparat vorhanden. Tote Tiere werden täglich aus dem Stall entfernt.

Sollte es zu unerwarteten gesundheitlichen Problemen bei den Tieren kommen (z.B. Kannibalismus, Ausbruch von Seuchen) oder Managementprobleme auftreten, die die Betreuung und Versorgung der Tiere betreffen, sind unverzüglich der Standardgeber und der Vermarkter zu informieren. Dies ist zu dokumentieren.

Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie
Putenmast



Version: 7.1
Datum: 26.06.2026
Seite: 14

Der Tiergesundheitsdienst

Betriebe, die diese Richtlinie einhalten, sind Mitglied beim Tiergesundheitsdienst bzw. Qualitätsgeflügelvereinigung.
Die aktuellen Ergebnisse der Bestandsbeurteilungen liegen auf den Betrieben vor.

Verbesserung des Tierwohls als permanente Aufgabe

Im Rahmen der jährlichen Betriebserhebung durch den Tiergesundheitsdienst werden in jedem Stall tierwohlbezogene Kriterien überprüft. Dabei werden folgende Kriterien festgehalten: Anzahl der eingestellten Tiere, Ausfälle, Hygienezustand des Stalles, Zustand des Federkleides, Federpicken, Auftreten von Kannibalismus, Ekto- und Endoparasitenbefall der Tiere.

Bezüglich der Fußballendermatitis liegen auf dem Mastbetrieb die Rückmeldungen vom Schlachtbetrieb vor, der die Situation zu den Fußballengeschwüren automationsgestützt erfasst.

Salmonellenmonitoring

Alle Betriebe nehmen am Salmonellenvermeidungsprogramm des Tiergesundheitsdienstes bzw. der Qualitätsgeflügelvereinigung teil.

Reinigung

Nach jeder Stallräumung bzw. vor jeder Einstallung wird der Stall und die Stalleinrichtungen gründlich gesäubert und desinfiziert.

Während der Mastperiode sind alle Oberflächen und vor allem sämtliche Anlagen für Futter- und Wasserversorgung sauber zu halten.

5 Das Tier auf dem Weg zum Konsumenten

5.1 Einfangen und Verladen

Futter soll zwischen 8 und 10 Stunden vor dem geplanten Schlachttermin abgesetzt werden, darf aber keinesfalls länger als 12 Stunden vor dem Schlachttermin abgesetzt werden.

Sind längere Transportzeiten von bis zu 6 Stunden notwendig, so wird das Futter erst unmittelbar vor Beginn des Einfangens der Tiere abgesetzt.

Trinkwasser muss bis unmittelbar vor Beginn des Einfangens der Tiere angeboten werden.

Die Puten werden schonend eingefangen und in die Transportbehälter verladen. Personal zum Einfangen der Tiere wird nicht nach Stücklohn bezahlt.

Transportbehälter mit Tieren stehen immer aufrecht, werden nicht gestoßen, geworfen oder gekippt.

Eine unmittelbar anschließende Verladung der Transportkisten und ein unmittelbar anschließender Beginn des Transportes ist zu gewährleisten.

Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie
Putenmast



Version: 7.1
Datum: 26.06.2026
Seite: 15

5.2 Transport

Die Tiere werden nach dem Verladen sofort zum nächstmöglichen geeigneten Schlachthof transportiert. Die Transportzeit liegt innerhalb einer Frist von 6 Stunden.

Erklärung:

Wenn bestehende Betriebe ihre Tierhaltung verbessern wollen, so wollen wir von der Gesellschaft !Zukunft Tierwohl! dem nicht entgegenstehen, nur weil der Betrieb abseits eines guten Schlachthofes liegt.

Zudem gibt es Schlachthöfe, die ein schonendes Entladungssystem aus den Transportkisten und eine zweiphasige CO₂ Betäubungsanlage haben, nicht wie Sand am Meer. Daher nehmen wir nach Abwägung aller Fakten derzeit die verlängerte Transportzeit von 6 Stunden in Kauf.

Bei heißer Witterung ist auf Frischluftzufuhr am Transportfahrzeug zu achten. Ebenso auf Nässe- und Kälteschutz bei schlechten Witterungsbedingungen.

5.3 Schlachtung

Tiere, die länger als vier Stunden transportiert wurden, sind bei der Schlachtung vorzuziehen.

Die Entladung der Puten erfolgt automatisch mit einem mechanischen System, ohne die Kisten zu kippen. Die Puten kommen direkt und unmittelbar nach der Entladung in eine mehrphasige CO₂-Betäubungsanlage.

Die zweite Möglichkeit ist, dass die Puten ohne Entladung direkt in den Transportkisten in eine mehrphasige CO₂-Betäubungsanlage kommen.

Nur vollständig betäubte Tiere werden getötet.

5.4 Kontrolle und Nachvollziehbarkeit des Warenflusses

Kontrolle am Erzeugerbetrieb

Die Kontrolle am Erzeugerbetrieb, die die Einhaltung der Kriterien dieser Richtlinie gewährleistet, wird von einer akkreditierten, österreichischen Kontrollstelle (ISO 17065), z.B. der Kontrollstelle für artgemäße Nutztierhaltung (KaN) vorgenommen.

Nach Möglichkeit geschieht dies zusammen mit anderen Kontrollen im Rahmen eines jährlichen Kombiaudits.

Dabei werden alle Erzeugerbetriebe **zumindest einmal jährlich** auf die Einhaltung dieser Richtlinie überprüft. Es liegen die jeweiligen Sanktions- bzw. Maßnahmenkataloge den Kontrollergebnissen zugrunde. Diese regeln die Vergabe von Sanktionen und Maßnahmen je nach Schweregrad der Abweichung.

Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie Putenmast



Version: 7.1
Datum: 26.06.2026
Seite: 16

Sanktionskatalog:

Sanktion 1 (S1): Abmahnung

Die Abmahnung wird bei geringfügigen Verstößen und meist mit einer Frist vergeben.

Sanktion 2 (S2): Verstärkte Aufzeichnungs- und Meldepflicht

Diese Sanktion erfordert Verbesserungsmaßnahmen hinsichtlich Aufzeichnungen/ Nachvollziehbarkeit oder anderer Vorgaben bzw. die Nachreichung von Unterlagen. Sie wird ebenfalls meist mit einer Frist vergeben.

Sanktion 3 (S3): Kostenpflichtige Nachkontrolle

Die kostenpflichtige Nachkontrolle kann für alle unter Sanktion 1 und 2 fallenden Verstöße im Wiederholungsfall vergeben werden. Sie ist vor allem dann sinnvoll, wenn eine fristgerechte Behebung von Mängeln notwendig ist und überprüft werden muss. Weiters wird diese Sanktion bei groben Mängeln, die aber noch keinen Ausschluss der Ware aus dem Projekt zur Folge haben, vergeben. Es erfolgt eine umgehende Meldung an den Standardhalter.

Sanktion 4 (S4): Befristetes Vermarktungsverbot (K.O.)

Ausschluss der betroffenen Warenpartie bzw. des Betriebes aus der Vermarktung als „Tierwohl verbessert“ Programmteilnehmer. Es erfolgt eine umgehende Meldung an den Standardhalter.

Sanktion 5 (S5): Ausschluss aus dem Projekt durch den Auftraggeber

Ausschluss aus dem Projekt „Tierwohl verbessert“ in Absprache mit dem Standardhalter.

Im Wiederholungsfall von Abweichungen kommt es automatisch zu einer Erhöhung der Sanktionsstufe. Zusätzlich dürfen unangemeldete Kontrollen stichprobenartig von der Kontrollstelle durchgeführt werden.

Der Standardbetreiber behält sich vor in Ausnahmefällen selbst (unangekündigte) Kontrollen durchzuführen.

Der Eigentümer oder Tierhalter muss für jeden Stall seines Betriebes folgende Aufzeichnungen vorlegen:

- Anzahl und Herkunft der eingestellten Küken (Lieferscheine)
- Art und Menge des angelieferten Futters je Anlieferung und die einzelnen Liefertermine
- Vollständige Aufzeichnungen und Belege über alle tierärztlichen und medizinischen Behandlungen, sowie die verabreichten Medikamente
- Die Anzahl der täglichen Todesfälle und – soweit feststellbar – die Todesursachen
- Die Anzahl der Puten, die für die Schlachtung verladen wurden und Abholzeitpunkt

Diese Aufzeichnungen sind zumindest drei Jahre lang aufzubewahren und bei Kontrollen auf Verlangen vorzuweisen.

Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie
Putenmast



Version: 7.1
Datum: 26.06.2026
Seite: 17

Kontrolle des Warenflusses bis zum Konsumenten

Grundbedingung für die Glaubwürdigkeit aller Projekte zu verbessertem Tierwohl ist eine Nachvollziehbarkeit des Warenflusses und dass Kontrolle und Zertifizierung auf einer unabhängigen Überprüfung durch Dritte beruhen. Die Überwachung erfolgt durch eine kompetente und unabhängige Zertifizierungsstelle, die nach internationalen, unionsweiten oder nationalen Normen arbeitet (z. B. ISO 17065, Mechanismen gem. VO (EG) Nr. 765/2008).

Die genauen Vorgaben für die Warenflusskontrolle werden den einzelnen Projektbetreibern in den Lizenzverträgen zur Nutzung der Wort-Bild-Marke „Tierwohl kontrolliert“ vorgegeben und ebenfalls jährlich kontrolliert.